



Umschulung zum/r Steuerfachangestellten

**Handelsrecht**

Rechtsstand 2025

StB Dipl.-Kfm. Sergej Gubanov

**[www.sg-institut.de](http://www.sg-institut.de)**

### Handelsrecht

1. Kaufmann (§§ 1-7 HGB)
2. Eintragung ins Handelsregister (§§ 8-16 HGB)
3. Firma (§§ 17-37a HGB)
4. Mitarbeiter des Kaufmanns (§§ 48-104 HGB und §§ 383-406 HGB)

## 1. Kaufmann (§§ 1-7 HGB)

- § 1 HGB > IST-Kaufmann > komplexes Unternehmen > Einzelunternehmen, OHG, KG
- § 2 HGB > KANN-Kaufmann > freiwillige Eintragung > Einzelunternehmen, OHG, KG
- § 6 HGB > FORM-Kaufmann > Eintragung kraft Rechtsform > GmbH, AG

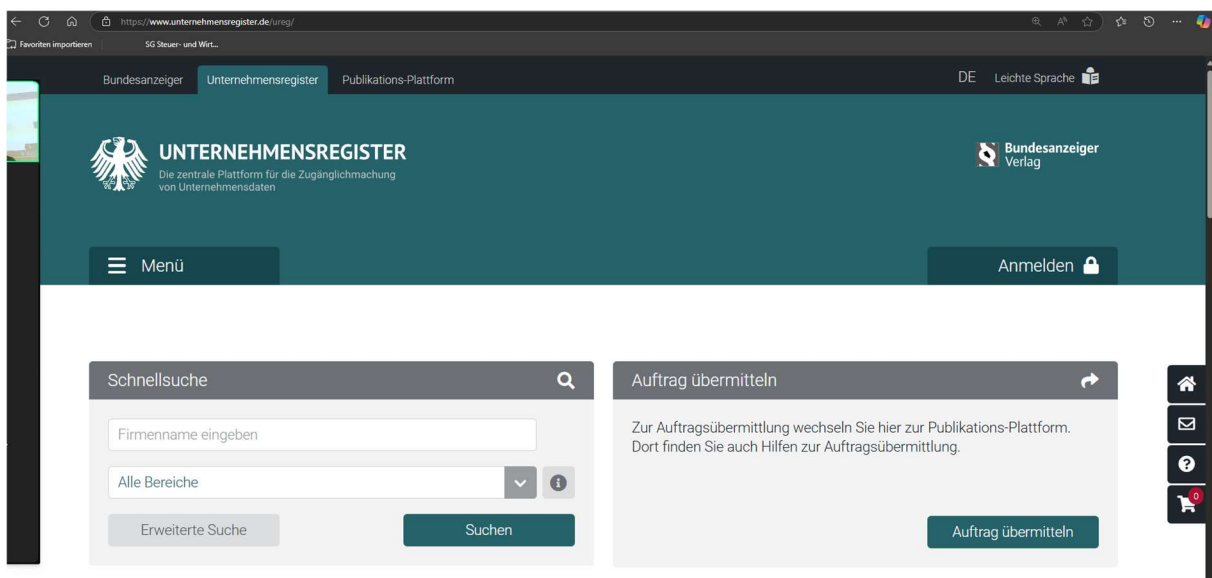
## 2. Eintragung ins Handelsregister (§§ 8-16 HGB)

### § 8 Handelsregister

- (1) Das **Handelsregister** wird von den Gerichten **elektronisch** geführt.
- (2) Andere Datensammlungen dürfen nicht unter Verwendung oder Beifügung der Bezeichnung "Handelsregister" in den Verkehr gebracht werden.

### § 8b Unternehmensregister

- (1) Das Unternehmensregister wird vorbehaltlich einer Regelung nach § 9a Abs. 1 vom Bundesministerium der Justiz elektronisch geführt.
- (2) Über die Internetseite des **Unternehmensregisters** sind zugänglich:
  1. Eintragungen im **Handelsregister** und zum **Handelsregister** eingereichte Dokumente;



### § 9 Einsichtnahme in das Handelsregister und das Unternehmensregister

- (1) Die **Einsichtnahme in das Handelsregister sowie in die zum Handelsregister eingereichten Dokumente ist jedem zu Informationszwecken durch einzelne Abrufe gestattet.**

### § 12 Anmeldungen zur Eintragung und Einreichungen

- (1) **Anmeldungen zur Eintragung in das Handelsregister sind elektronisch in öffentlich beglaubigter Form einzureichen.**

Zum Beispiel Prokura gem. § 53 HGB

## § 13 Zweigniederlassungen von Unternehmen mit Sitz im Inland

- (1) **Die Errichtung einer Zweigniederlassung** ist von einem Einzelkaufmann oder einer juristischen Person **beim Gericht der Hauptniederlassung**, von einer Handelsgesellschaft beim Gericht des Sitzes der Gesellschaft, unter Angabe des Ortes und der inländischen Geschäftsanschrift der Zweigniederlassung und des Zusatzes, falls der Firma der Zweigniederlassung ein solcher beigefügt wird, zur Eintragung anzumelden. In gleicher Weise sind spätere Änderungen der die Zweigniederlassung betreffenden einzutragenden Tatsachen anzumelden.
- (2) Das **zuständige Gericht trägt die Zweigniederlassung auf dem Registerblatt der Hauptniederlassung** oder des Sitzes unter Angabe des Ortes sowie der inländischen Geschäftsanschrift der Zweigniederlassung und des Zusatzes, falls der Firma der Zweigniederlassung ein solcher beigefügt ist, ein, es sei denn, die Zweigniederlassung ist offensichtlich nicht errichtet worden.

## § 13d Sitz oder Hauptniederlassung im Ausland

- (1) **Befindet sich die Hauptniederlassung** eines Einzelkaufmanns oder einer juristischen Person **oder der Sitz einer Handelsgesellschaft im Ausland, so haben alle eine inländische Zweigniederlassung betreffenden Anmeldungen, Einreichungen und Eintragungen bei dem Gericht zu erfolgen, in dessen Bezirk die Zweigniederlassung besteht.**

## § 14

**Wer seiner Pflicht zur Anmeldung oder zur Einreichung von Dokumenten zum Handelsregister nicht nachkommt, ist hierzu von dem Registergericht durch Festsetzung von Zwangsgeld anzuhalten.** Das einzelne Zwangsgeld darf den Betrag von fünftausend Euro nicht übersteigen.

## § 15

(1) Solange eine in das Handelsregister einzutragende Tatsache nicht eingetragen und bekanntgemacht ist, kann sie von demjenigen, in dessen Angelegenheiten sie einzutragen war, einem Dritten nicht entgegengesetzt werden, es sei denn, daß sie diesem bekannt war.

Beispiel: Einer Person wird die Prokura entzogen. Die Löschung im Handelsregister ist noch nicht erfolgt. Die Person geht hin und bestellt Waren, der Dritte weiß nichts von Löschung der Prokura und verlässt sich auf Handelsregister. Solange die Löschung der Prokura dem Dritten nicht bekannt war, ist die Bestellung der Ware als rechtmäßig anzusehen.

Beispiel: Eine Person wird als Prokurist bestellt. Die Eintragung ins Handelsregister ist noch nicht erfolgt. Bis zur Eintragung ins Handelsregister wissen die Dritten nichts von Prokura. Jedoch hat die Prokura eine deklaratorische Wirkung. Schlussfolgernd kann der Prokurist bereits ohne Eintragung ins Handelsregister tätig werden. In diesem Fall muss die Erteilung der Prokura den Dritten bekannt sein.

## § 15

(2) Ist die Tatsache eingetragen und bekanntgemacht worden, so muß ein Dritter sie gegen sich gelten lassen. Dies gilt nicht bei Rechtshandlungen, die innerhalb von fünfzehn Tagen nach der Bekanntmachung vorgenommen werden, sofern der Dritte beweist, daß er die Tatsache weder kannte noch kennen mußte.

Beispiel: Ein Kaufmann hat die Prokura erloschen. Die Eintragung ins Handelsregister ist erfolgt es sind aber noch nicht 15 Tage seit der Löschung der Prokura vergangen. Der ehemalige Prokurist bestellt in einem Möbelgeschäft aus Spaß 10 Tische für 20.000 €. Falls im Möbelgeschäft der Verkäufer die Handelsregisterlöschung nicht kannte, dann ist der Kaufvertrag rechtsgültig.

## § 15

(3) Ist eine einzutragende und bekannt gemachte Tatsache unrichtig eingetragen, so kann sich ein Dritter demjenigen gegenüber, in dessen Angelegenheit die Tatsache einzutragen war, auf die eingetragene Tatsache berufen, es sei denn, dass er die Unrichtigkeit kannte.

Beispiel: Anstatt Herr Eisenblätter wurde Herr Zulj als Prokurist im Handelsregister eingetragen. Herr Zulj (eigentlich ohne Prokura) kauft in einem Möbelgeschäft 10 Tische für 20.000 €. Der Kaufvertrag ist gültig, wenn der Verkäufer die fehlerhafte Eintragung nicht kannte.

3. Firma (§§ 17-37a HGB)

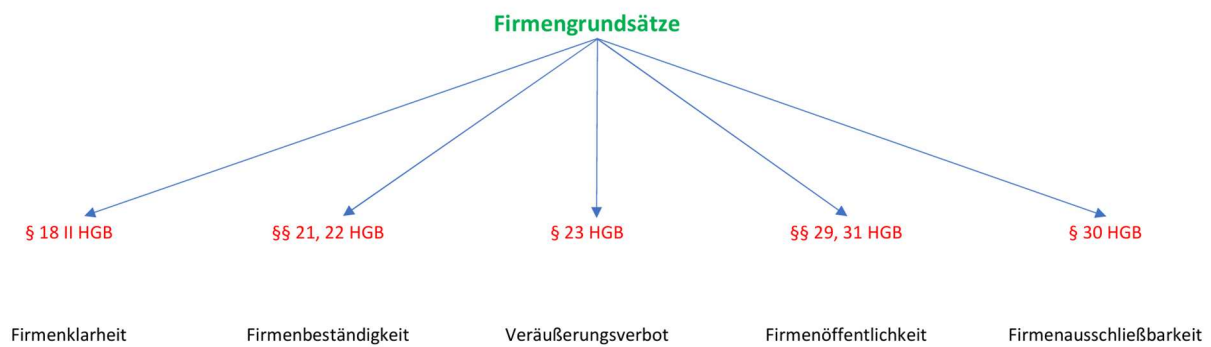
§ 17

- (1) Die **Firma** eines Kaufmanns ist der **Name**, unter dem er seine Geschäfte betreibt und die Unterschrift abgibt.
- (2) Ein **Kaufmann kann unter seiner Firma klagen und verklagt** werden.

§ 18

- (1) Die Firma muß zur Kennzeichnung des Kaufmanns geeignet sein und **Unterscheidungskraft** besitzen.
- (2) Die Firma darf keine Angaben enthalten, die geeignet sind, über geschäftliche Verhältnisse, die für die angesprochenen Verkehrskreise wesentlich sind, **irrezuführen**. Im Verfahren vor dem Registergericht wird die Eignung zur Irreführung nur berücksichtigt, wenn sie ersichtlich ist.

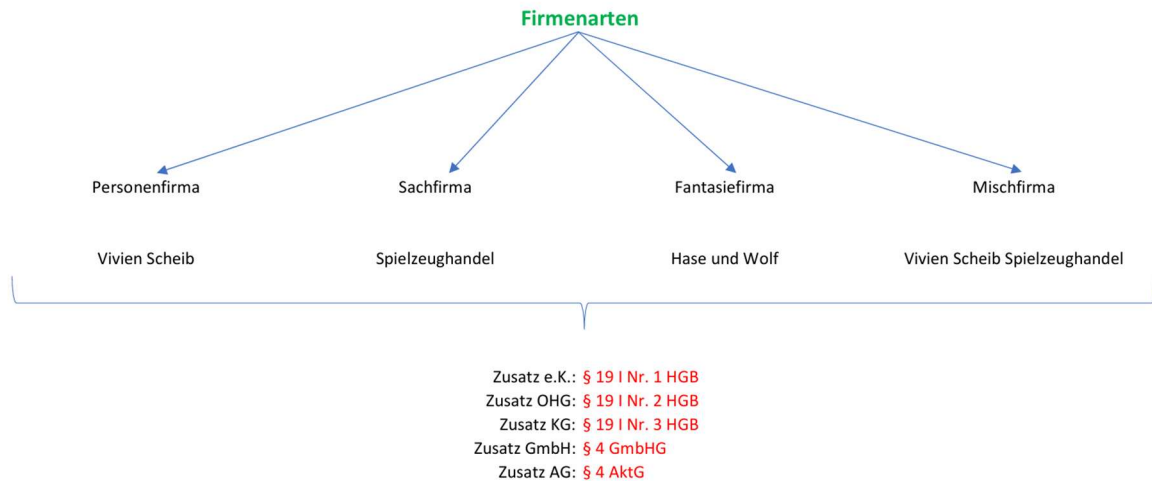
§ 18 HGB (= Firmenklarheit) regelt einen der mehreren Firmengrundsätze, die im Laufe der Zeit durch Kommentierung herausgearbeitet wurden. Gem. § 18 Abs. 2 HGB wird Klarheit gefordert, dass zum Beispiel ein Unternehmen aus NRW nicht als „Universum“ firmiert.



## § 19

(1) Die Firma muß, auch wenn sie nach den §§ 21, 22, 24 oder nach anderen gesetzlichen Vorschriften fortgeführt wird, enthalten:

1. bei Einzelkaufleuten die Bezeichnung "**eingetragener Kaufmann**", "**eingetragene Kauffrau**" oder eine allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung, insbesondere "**e.K.**", "**e.Kfm.**" oder "**e.Kfr.**";
2. bei einer offenen Handelsgesellschaft die Bezeichnung "**offene Handelsgesellschaft**" oder eine allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung;
3. bei einer Kommanditgesellschaft die Bezeichnung "**Kommanditgesellschaft**" oder eine allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung.



## § 19

(2) Wenn in einer offenen Handelsgesellschaft oder **Kommanditgesellschaft** keine natürliche Person persönlich haftet, muß die Firma, auch wenn sie nach den §§ 21, 22, 24 oder nach anderen gesetzlichen Vorschriften fortgeführt wird, eine Bezeichnung enthalten, **welche die Haftungsbeschränkung kennzeichnet**.

Beispiel: Bei der GmbH & Co. KG ist ein persönlich haftender Gesellschafter die GmbH, somit muss bei der KG der Zusatz erfolgen.

## § 21

Wird ohne eine Änderung der Person der in der Firma enthaltene Name des Geschäftsinhabers oder eines Gesellschafters geändert, **so kann die bisherige Firma fortgeführt werden**.

§ 21 HGB stellt den Grundsatz der Firmenbeständigkeit dar.



## § 22

(1) Wer ein bestehendes Handelsgeschäft unter Lebenden oder von Todes wegen erwirbt, darf für das Geschäft die bisherige Firma, auch wenn sie den Namen des bisherigen Geschäftsinhabers enthält, mit oder ohne Beifügung eines das Nachfolgeverhältnis andeutenden Zusatzes fortführen, wenn der bisherige Geschäftsinhaber oder dessen Erben in die Fortführung der Firma ausdrücklich willigen.

Um den Namen fortzuführen, geben die Käufer sehr viel Geld dafür aus.

## § 23

Die Firma kann nicht ohne das Handelsgeschäft, für welches sie geführt wird, veräußert werden.

## § 24

(1) Wird jemand in ein bestehendes Handelsgeschäft als **Gesellschafter aufgenommen oder tritt ein neuer Gesellschafter** in eine Handelsgesellschaft ein oder **scheidet aus einer solchen ein Gesellschafter aus**, so kann ungeachtet dieser Veränderung **die bisherige Firma fortgeführt werden**, auch **wenn sie den Namen des bisherigen Geschäftsinhabers oder Namen von Gesellschaftern enthält**.

Der neue Gesellschafter wird aufgenommen oder tritt ein, weil es sich höchstwahrscheinlich um profitables Unternehmen handelt.

## § 24

(2) Bei dem Ausscheiden eines Gesellschafters, dessen Name in der Firma enthalten ist, bedarf es zur Fortführung der Firma der ausdrücklichen Einwilligung des Gesellschafters oder seiner Erben.

Tritt in der Praxis häufiger auf. Ein Gesellschafter tritt aus dem Unternehmen aus. Die verbleibenden Personen führen das Unternehmen fort. Dann wird in der Praxis der Name des ausscheidenden Gesellschafters aus der Firma entfernt, weil er ein neues Unternehmen gründet.

## § 25

(1) Wer ein unter Lebenden erworbenes Handelsgeschäft **unter der bisherigen Firma mit oder ohne Beifügung eines das Nachfolgeverhältnis andeutenden Zusatzes fortführt, haftet für alle im Betriebe des Geschäfts begründeten Verbindlichkeiten des früheren Inhabers**. Die in dem Betriebe begründeten Forderungen gelten den Schuldnern gegenüber als auf den Erwerber übergegangen, falls der bisherige Inhaber oder seine Erben in die Fortführung der Firma gewilligt haben.

(2) Eine abweichende Vereinbarung ist einem Dritten gegenüber nur wirksam, wenn sie in das Handelsregister eingetragen und bekanntgemacht oder von dem Erwerber oder dem Veräußerer dem Dritten mitgeteilt worden ist.

(3) **Wird die Firma nicht fortgeführt, so haftet der Erwerber eines Handelsgeschäfts für die früheren Geschäftsverbindlichkeiten nur, wenn ein besonderer Verpflichtungsgrund vorliegt**, insbesondere wenn die Übernahme der Verbindlichkeiten in handelsüblicher Weise von dem Erwerber bekanntgemacht worden ist.

### § 26

(1) Ist der Erwerber des Handelsgeschäfts auf Grund der Fortführung der Firma oder auf Grund der in § 25 Abs. 3 bezeichneten Kundmachung für die früheren Geschäfts**verbindlichkeiten** haftbar, so haftet der frühere Geschäftsinhaber für diese Verbindlichkeiten nur, wenn sie vor Ablauf von **fünf Jahren** fällig und daraus Ansprüche gegen ihn in einer in § 197 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art festgestellt sind oder eine gerichtliche oder behördliche Vollstreckungshandlung vorgenommen oder beantragt wird; bei öffentlich-rechtlichen Verbindlichkeiten genügt der Erlass eines Verwaltungsakts. Die Frist beginnt im Falle des § 25 Abs. 1 mit dem Ende des Tages, an dem der neue Inhaber der Firma in das Handelsregister des Gerichts der Hauptniederlassung eingetragen wird, im Falle des § 25 Abs. 3 mit dem Ende des Tages, an dem die Übernahme kundgemacht wird. Die für die Verjährung geltenden §§ 204, 206, 210, 211 und 212 Abs. 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind entsprechend anzuwenden.

### § 27

(1) Wird ein zu einem Nachlasse gehörendes Handelsgeschäft **von dem Erben fortgeführt, so finden auf die Haftung des Erben für die früheren Geschäftsverbindlichkeiten die Vorschriften des § 25 entsprechende Anwendung.**

Wenn der Erbe die Handelsgewerbe fortführt, dann haftet er für alle Verbindlichkeiten.

### § 28

(1) Tritt jemand als **persönlich haftender Gesellschafter** oder als Kommanditist in das **Geschäft eines Einzelkaufmanns ein, so haftet die Gesellschaft, auch wenn sie die frühere Firma nicht fortführt, für alle im Betriebe des Geschäfts entstandenen Verbindlichkeiten des früheren Geschäftsinhabers.** Die in dem Betriebe begründeten Forderungen gelten den Schuldnern gegenüber als auf die Gesellschaft übergegangen.

(2) Eine **abweichende Vereinbarung ist einem Dritten gegenüber nur wirksam, wenn sie in das Handelsregister eingetragen und bekanntgemacht oder von einem Gesellschafter dem Dritten mitgeteilt worden ist.**

### § 29

Jeder Kaufmann ist verpflichtet, **seine Firma, den Ort und die inländische Geschäftsanschrift seiner Handelsniederlassung bei dem Gericht, in dessen Bezirke sich die Niederlassung befindet,** zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Die Gesellschafter des Formkaufmanns werden die Eintragung ins Handelsregister aus Eigeninteresse vornehmen, weil erst durch diesen Vorgang die Gesellschaft entsteht (= konstitutive Wirkung).

## § 30

(1) Jede neue Firma muß sich von allen an demselben Ort oder in derselben Gemeinde bereits bestehenden und in das Handels-, Genossenschafts-, Gesellschafts-, Partnerschafts- oder Vereinsregister eingetragenen Firmen deutlich **unterscheiden**.

(2) Hat ein Kaufmann mit einem bereits eingetragenen Kaufmanne die gleichen Vornamen und den gleichen Familiennamen und will auch er sich dieser Namen als seiner Firma bedienen, **so muß er der Firma einen Zusatz beifügen, durch den sie sich von der bereits eingetragenen Firma deutlich unterscheidet**.

(3) Besteht an dem Orte oder in der Gemeinde, wo eine Zweigniederlassung errichtet wird, bereits eine gleiche eingetragene Firma, **so muß der Firma für die Zweigniederlassung ein der Vorschrift des Absatzes 2 entsprechender Zusatz beigefügt werden**.

Grundsatz der Firmenausschließbarkeit

## § 31

(1) Eine **Änderung der Firma** oder ihrer Inhaber, die Verlegung der Niederlassung an einen anderen Ort sowie die Änderung der inländischen Geschäftsanschrift ist **nach den Vorschriften des § 29 zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden**.

(2) **Das gleiche gilt, wenn die Firma erlischt**. Kann die Anmeldung des Erlöschens einer eingetragenen Firma durch die hierzu Verpflichteten nicht auf dem in § 14 bezeichneten Wege herbeigeführt werden, so hat das Gericht das Erlöschen von Amts wegen einzutragen.

## § 32

(1) **Wird über das Vermögen eines Kaufmanns das Insolvenzverfahren eröffnet, so ist dies von Amts wegen in das Handelsregister einzutragen**.

## § 33

(1) Eine **juristische Person, deren Eintragung in das Handelsregister mit Rücksicht auf den Gegenstand oder auf die Art und den Umfang ihres Gewerbebetriebes zu erfolgen hat, ist von sämtlichen Mitgliedern des Vorstandes zur Eintragung anzumelden**.

(2) Der **Anmeldung sind die Satzung der juristischen Person und die Urkunden über die Bestellung des Vorstandes** in Urschrift oder **in öffentlich beglaubigter Abschrift beizufügen**; ferner ist anzugeben, welche Vertretungsmacht die Vorstandsmitglieder haben. Bei der Eintragung sind die Firma und der Sitz der juristischen Person, der Gegenstand des Unternehmens, die Mitglieder des Vorstandes und ihre Vertretungsmacht anzugeben. Besondere Bestimmungen der Satzung über die Zeitdauer des Unternehmens sind gleichfalls einzutragen.

(3) Die **Errichtung einer Zweigniederlassung ist durch den Vorstand** anzumelden.

## § 34

(1) **Jede Änderung** der nach § 33 Abs. 2 Satz 2 und 3 einzutragenden Tatsachen oder der Satzung, die Auflösung der juristischen Person, falls sie nicht die Folge der Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist, sowie die Personen der Liquidatoren, ihre Vertretungsmacht, jeder Wechsel der Liquidatoren und jede Änderung ihrer Vertretungsmacht sind **zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden**.

## § 37

(1) Wer eine nach den Vorschriften dieses Abschnitts ihm nicht zustehende Firma gebraucht, ist von dem Registergerichte zur Unterlassung des Gebrauchs der Firma durch Festsetzung von Ordnungsgeld anzuhalten.

(2) Wer in seinen Rechten dadurch verletzt wird, daß ein anderer eine Firma unbefugt gebraucht, kann von diesem die Unterlassung des Gebrauchs der Firma verlangen. Ein nach sonstigen Vorschriften begründeter Anspruch auf Schadensersatz bleibt unberührt.

## § 37a

(1) Auf allen Geschäftsbriefen des Kaufmanns gleichviel welcher Form, die an einen bestimmten Empfänger gerichtet werden, müssen seine Firma, die Bezeichnung nach § 19 Abs. 1 Nr. 1, der Ort seiner Handelsniederlassung, das Registergericht und die Nummer, unter der die Firma in das Handelsregister eingetragen ist, angegeben werden.

### 4. Mitarbeiter des Kaufmanns (§§ 48-104 HGB und §§ 383-406 HGB)

Wieso sind für Kaufmann die Mitarbeiter wichtig? Grundsätzlich betreibt der Kaufmann ein komplexes Unternehmen. Er schafft alle Arbeiten nicht allein zu erledigen. Somit braucht er Personen zur Unterstützung.

Als Mitarbeiter des Kaufmanns kommen in Frage

- Prokuristen (§§ 48-53 HGB)
- Handlungsbevollmächtigte (§§ 54-58 HGB)
- Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge (§§ 59-83 HGB)
- Handelsvertreter und Handelsreisender (§§ 84-92c HGB)
- Handelsmakler (§§ 93-104 HGB)
- Kommissionär (§§ 383-406 HGB)

## 4.1 Prokura (§§ 48-53 HGB)

### § 48

(1) Die **Prokura** kann nur von dem **Inhaber des Handelsgeschäfts** oder **seinem gesetzlichen Vertreter** und nur **mittels ausdrücklicher Erklärung** erteilt werden.

- **Inhaber des Handelsgeschäfts** → Kaufmann gem. §§ 1, 2 oder 6 HGB
- **seinem gesetzlichen Vertreter** → Vertreter der Gesellschaften nach §§ 1, 2 oder 6 HGB
- **mittels ausdrücklicher Erklärung**
  - die Eintragung der Prokura ins Handelsregister hat deklaratorische Wirkung. Denn die Prokura wird nicht erst durch Eintragung ins Handelsregister wirksam, sondern durch ausdrückliche Erklärung
  - die Eintragung ins Handelsregister hat die Wirkung einer „Deklaration“

### § 48

(2) Die Erteilung kann an mehrere Personen gemeinschaftlich erfolgen (**Gesamtprokura**).

Herr Kuczera ist Kaufmann, er erteilt an seine Mitarbeiter Herr Eisenblätter und Herr Fayyad eine Gesamtprokura. Durch die Gesamtprokura können Herr Eisenblätter und Herr Fayyad zusammen für Handelsgewerbe tätig werden.

### § 49

(1) Die Prokura **ermächtigt zu allen Arten von gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften und Rechtshandlungen, die der Betrieb eines Handelsgewerbes** mit sich bringt.

Am besten den Unterschied zwischen Geschäftsführer und Prokurist in Betracht ziehen.

Der Geschäftsführer haftet für alles, ist mit einem Bein im Gefängnis, sprich er unterschreibt den Jahresabschluss und ist somit „ausgeliefert“.

Der Prokurist kann alles im Unternehmen machen, wenn er sich an die Vereinbarung hält, dann ist er „safe“.

### § 49

(2) Zur **Veräußerung und Belastung von Grundstücken ist der Prokurist nur ermächtigt, wenn ihm diese Befugnis besonders erteilt** ist.

## § 50

(1) Eine **Beschränkung des Umfanges der Prokura ist Dritten gegenüber unwirksam.**

Handelsregister B des Amtsgerichts Essen

Abdruck

Abruf vom 01.03.2025 09:13

Nummer der Eintragung	a) Firma b) Sitz, Niederlassung, inländische Geschäftsanschrift, empfangsberechtigte Person, Zweigniederlassungen c) Gegenstand des Unternehmens	Grund- oder Stammkapital	a) Allgemeine Vertretungsregelung b) Vorstand, Leitungsorgan, geschäftsführende Direktoren, persönlich haftender Gesellschafter, Geschäftsführer, Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis	Prokura
1	2	3	4	5
1	a) SG Steuer- und Wirtschaftsakademie GmbH	25.000,00 EUR	a) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere	

Im Handelsregister sind nur die Namen der Prokuristen aufgeführt, jedoch nicht der Umfang. Deswegen ist die Beschränkung des Umfangs gem. § 50 Abs. 1 HGB nicht möglich.

## § 50

(2) Dies gilt insbesondere von der Beschränkung, daß die Prokura nur für gewisse Geschäfte oder gewisse Arten von Geschäften oder nur unter gewissen Umständen oder für eine gewisse Zeit oder an einzelnen Orten ausgeübt werden soll.

Wie bereits oben dargelegt, in Handelsregister existiert keine Spalte „Umfang der Prokura“.

## § 50

(3) Eine **Beschränkung der Prokura auf den Betrieb einer von mehreren Niederlassungen des Geschäftsinhabers ist Dritten gegenüber nur wirksam, wenn die Niederlassungen unter verschiedenen Firmen betrieben werden.** Eine Verschiedenheit der Firmen im Sinne dieser Vorschrift wird auch dadurch begründet, daß **für eine Zweigniederlassung der Firma ein Zusatz beigefügt wird**, der sie als Firma der Zweigniederlassung bezeichnet.

## § 51

Der Prokurist hat in der Weise zu zeichnen, daß er der Firma seinen Namen mit einem die Prokura andeutenden Zusatze beifügt.

Beispiel: ppa.

## § 52

(1) Die Prokura ist ohne Rücksicht auf das der Erteilung zugrunde liegende Rechtsverhältnis jederzeit widerruflich, unbeschadet des Anspruchs auf die vertragsmäßige Vergütung.

Herr Kuczera bestellt Frau Zaytseva zur Prokuristin. Frau Zaytseva benimmt sich in der Fahrschule nicht freundlich. Da Herr Kuczera mit dem Verhalten von Frau Zaytseva unzufrieden ist, widerruft er die Prokura. Frau Zaytseva ist sehr traurig darüber.

## § 52

(2) Die Prokura ist nicht übertragbar.

(3) Die Prokura erlischt nicht durch den Tod des Inhabers des Handelsgeschäfts.

Beispiel: Rainer Schaller von McFit; durch sein Ableben wurde McFit-Gruppe erstmal durch die drei Prokuristen fortgeführt. An diesem Beispiel sieht man, dass die Prokura durch den Tod des Inhabers des Handelsgeschäfts nicht erlischt.

## § 53

(1) Die Erteilung der Prokura ist von dem Inhaber des Handelsgeschäfts zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Ist die Prokura als Gesamtprokura erteilt, so muß auch dies zur Eintragung angemeldet werden.

§ 12 Abs. 1 HGB ist zu beachten.

## § 12 Anmeldungen zur Eintragung und Einreichungen

(1) Anmeldungen zur Eintragung in das Handelsregister sind elektronisch in **öffentlich beglaubigter Form** einzureichen.

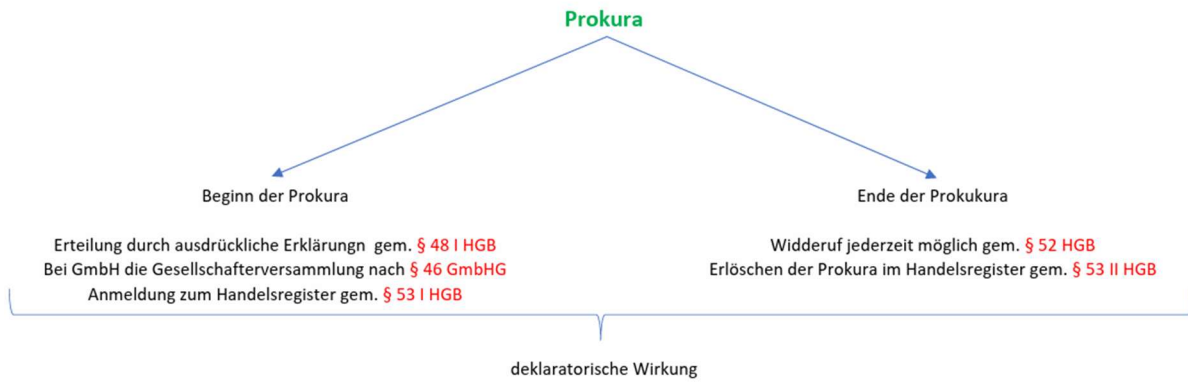
## § 53

(2) Das Erlöschen der Prokura ist in gleicher Weise wie die Erteilung zur Eintragung anzumelden.



# Handelsrecht

Zusammenfassung aus Kompendium Privatrecht:



## 4.2 Handlungsbevollmächtigte (§§ 54-58 HGB)

### § 54

(1) Ist jemand **ohne Erteilung der Prokura zum Betrieb eines Handelsgewerbes oder zur Vornahme einer bestimmten zu einem Handelsgewerbe gehörigen Art von Geschäften oder zur Vornahme einzelner zu einem Handelsgewerbe gehöriger Geschäfte ermächtigt, so erstreckt sich die Vollmacht (Handlungsvollmacht) auf alle Geschäfte und Rechtshandlungen, die der Betrieb eines derartigen Handelsgewerbes oder die Vornahme derartigen Geschäfte gewöhnlich mit sich bringt.**

Branchenübliche Geschäfte sind zum Beispiel

- Kauf und Verkauf von Wertpapieren
- Kauf und Verkauf von Handys

### § 54

(2) Zur Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, zur Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, zur Aufnahme von Darlehen und zur Prozeßführung ist der Handlungsbevollmächtigte nur ermächtigt, wenn ihm eine solche Befugnis besonders erteilt ist.

Als Einschränkungen der Handlungsvollmacht anzusehen.

### § 54

(3) Sonstige Beschränkungen der Handlungsvollmacht braucht ein Dritter nur dann gegen sich gelten zu lassen, wenn er sie kannte oder kennen mußte.

Allgemein besteht das Problem darin, dass die Handlungsvollmacht nicht ins Handelsregister eingetragen wird. Der Dritte muss immer Kenntnis über Handlungsvollmacht haben. Wenn dies der Fall ist, dann wird er auch wissen, welche Geschäfte der Handlungsbevollmächtigte vornehmen kann.

### § 55

(1) Die Vorschriften des § 54 finden auch Anwendung auf **Handlungsbevollmächtigte**, die **Handelsvertreter** sind oder die als **Handlungsgehilfen** damit betraut sind, außerhalb des Betriebes des Prinzipals Geschäfte in dessen Namen abzuschließen.

(2) Die ihnen erteilte Vollmacht zum Abschluß von Geschäften bevollmächtigt sie nicht, abgeschlossene Verträge zu ändern, insbesondere Zahlungsfristen zu gewähren.

(3) Zur **Annahme von Zahlungen** sind sie **nur berechtigt, wenn sie dazu bevollmächtigt sind.**

Heutzutage eher unwichtig, weil die Begleichung der Rechnung erfolgt unbar per Banküberweisung an das Handelsgewerbe.

### § 55

(4) Sie **gelten als ermächtigt, die Anzeige von Mängeln einer Ware**, die Erklärung, daß eine Ware zur Verfügung gestellt werde, sowie ähnliche Erklärungen, durch die ein Dritter seine Rechte aus mangelhafter Leistung geltend macht oder sie vorbehält, entgegenzunehmen; sie können die dem Unternehmer (**Prinzipal**) zustehenden Rechte auf Sicherung des Beweises geltend machen.

Wenn Sie Handlungsvollmacht haben, dann selbstverständlich müssen die beanstandenden Mängel beachtet werden

### § 56

Wer in einem Laden oder in einem offenen Warenlager angestellt ist, gilt als ermächtigt zu Verkäufen und Empfangnahmen, die in einem derartigen Laden oder Warenlager gewöhnlich geschehen.

### § 57

Der Handlungsbevollmächtigte hat sich bei der **Zeichnung** jedes eine Prokura andeutenden Zusatzes zu enthalten; er hat mit einem das Vollmachtsverhältnis ausdrückenden Zusatzes zu zeichnen.

Beispiel: i.A. oder i.V.

### § 58

Der Handlungsbevollmächtigte kann ohne Zustimmung des Inhabers des Handelsgeschäfts seine Handlungsvollmacht auf einen anderen **nicht übertragen**.

## Handelsrecht

Arten von Handlungsvollmachten	
Einzelvollmacht	Art-/Gattungsvollmacht
Sie berechtigt zur Vornahme eines bestimmten Geschäftes, z.B. Kauf bestimmter Wertpapiere, Einstellung eines Auszubildenden oder Verkauf eines bestimmten Anlagegutes.	Sie ermächtigt zur Vornahme ganz bestimmter Geschäfte ohne zeitliche Begrenzung. Dazu gehört z.B. die Inkassovollmacht der Kassierer, die Einkaufsvollmacht für Mitarbeiter in der Einkaufsabteilung oder die Verkaufsvollmacht für Mitarbeiter im Verkauf des Unternehmens.

## Handelsrecht

Zusammenfassung aus Kompendium Privatrecht:

<b>Unterscheidung zwischen Prokura und Handlungsvollmacht</b>		
<b>Kriterien</b>	<b>Prokura</b>	<b>Handlungsvollmacht</b>
Grundsatz	Vollmacht für alle Geschäfte, die irgendein Handelsgewerbe mit sich bringt	Vollmacht für alle Geschäfte, die dieses Handelsgewerbe mit sich bringt
Erteilung	ausdrücklich	keine Formvorschrift
Handelsregister	Eintragung mit deklaratorischer Wirkung	keine Eintragung
Unterschrift	ppa.	i.V. ODER i.A.
Gesetzliche Einschränkungen	Verkauf des Unternehmens Gesellschafter aufnehmen oder entlassen Prokura erteilen oder widerrufen Anmeldungen zum Handelsregister Unterschriften unter Bilanzen Insolvenzverfahren beantragen	Branchenunübliche Geschäfte wie z.B. Kauf und erkauf von Wertpapieren Ausweitung oder Änderung des Geschäftsfeldes
Nur mit besonderer Vollmacht möglich	Verkauf oder Belastung von Grundstücken	

**Abschlussprüfung 2017**

**Sachverhalt**

SG betreibt einen Elektrogroßhandel und beschäftigt dort seinen Neffen PG.

Da SG häufig zu Fachmessen ins Ausland reist, möchte er seinem Neffen eine umfassende Vollmacht erteilen.

**Aufgabe**

Ergänzen Sie die nachfolgende Tabelle bezüglich der Unterschiede zwischen Prokura und Handlungsvollmacht.

	Prokura	Handlungsvollmacht
Gesetzliche Grundlage	§§ 48-53 HGB	§§ 54-58 HGB
Umfang	§ 49 Abs. 1 HGB: Die Prokura ermächtigt <b>zu allen Arten von gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften und Rechtshandlungen</b> , die der Betrieb eines Handelsgewerbes mit sich bringt.	§ 54 Abs. 1 HGB: Die Handlungsvollmacht erstreckt sich auf alle Geschäfte und Rechtshandlungen, die der Betrieb <b>eines derartigen Handelsgewerbes</b> oder die Vornahme <b>derartiger Geschäfte gewöhnlich</b> mit sich bringt.
Arten	Einzelprokura (§ 49 Abs. 1 HGB) Gesamtprokura (§ 48 Abs. 2 HGB) Filialprokura (§ 50 Abs. 3 HGB)	Einzelvollmacht (§ 54 Abs. 1 HGB) Art-/Gattungsvollmacht (§ 56 HGB)
Handelsregister- eintragung und Wirkung	JA gem. § 53 Abs. 1 HGB Deklaratorische Wirkung	Keine Eintragung möglich, somit keine Wirkung zu beurteilen
Unterschriftsatz des Bevollmächtigten	ppa (§ 51 HGB)	i.A. oder i.V. (§ 57 HGB)
Nicht in der Vollmacht enthaltene Rechtsgeschäfte	§ 49 Abs. 2 HGB: Zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken ist der Prokurist nur ermächtigt, wenn ihm diese Befugnis besonders erteilt ist.	§ 54 Abs. 2 HGB: Zur Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, zur Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, zur Aufnahme von Darlehen und zur Prozeßführung ist der Handlungsbevollmächtigte nur ermächtigt, wenn ihm eine solche Befugnis besonders erteilt ist.

**Abschlussprüfung 2012/2013**

**Sachverhalt**

SG und sein Sohn PG betreiben in Gelsenkirchen eine Brauerei in der Rechtsform einer OHG.

Weitere Daten sind dem folgenden Auszug zu entnehmen:

Auszug aus dem Handelsregister:

Amtsgericht Gelsenkirchen

1. Anzahl der bisherigen Eintragungen: 2
2. a) Firma: SG und PG OHG  
b) Ort der Niederlassung: Bahnhofstr. 100, 45879 Gelsenkirchen  
c) Gegenstand des Unternehmens: Brauerei
3. a) Allgemeine Regelungen zur Vertretung des Rechtsträgers:  
Die Gesellschaft wird durch zwei Gesellschafter oder durch einen Gesellschafter in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.  
b) Einzelkaufmann, persönlich haftende Gesellschafter, Geschäftsführer, [...]:  
SG, \*06.09.1946 in Gelsenkirchen  
PG, \*18.11.1969 in Gelsenkirchen
4. Prokura:  
JG, \*21.02.1968 in Gelsenkirchen  
AG, \*30.06.1973 in Gladbeck  
ist Prokura erteilt.  
Jeder vertritt die Gesellschaft gemeinsam mit einem persönlich haftenden Gesellschafter.
5. Rechtsform: Offene Handelsgesellschaft

Aufgabe 1: In welcher Abteilung des Handelsregisters ist die OHG eingetragen?

**Abteilung A**

Aufgabe 2: Bestimmen Sie anhand des Handelsregisterauszuges, welche Art der Prokura vorliegt. Geben Sie bei Ihrer Lösung die gesetzliche Grundlage an.

**Gesamtprokura gem. § 48 Abs. 2 HGB**

Aufgabe 3: Welche Personen können in der SG und PG rechtswirksam Verträge abschließen. Geben Sie drei verschiedene Beispiele namentlich an.

**Die beiden Gesellschafter zusammen oder ein Gesellschafter + Prokurist**

Zwei Gesellschafter: SG mit PG

Ein Gesellschafter und ein Prokurist: SG mit JG oder SG mit AG

PG mit JG oder PG mit AG

## Handelsrecht

Aufgabe 4: Grenzen Sie die Einzel- und Filialprokura voneinander ab. Geben Sie bei Ihrer Lösung die jeweilige gesetzliche Grundlage an.

Einzelprokura: gem. § 49 Abs. 1 HGB kann der Prokurist die Gesellschaft allein vertreten

Filialprokura: gem. § 50 Abs. 3 HGB kann der Prokurist nur eine bestimmte Filiale der Gesellschaft vertreten

Aufgabe 5: Wegen hoher Arbeitsbelastung ernennt JG (= Prokuristin) einen langjährigen Mitarbeiter ebenfalls zum Prokuristen. Ist die Erteilung der Prokura rechtswirksam? Geben Sie die gesetzliche Grundlage an.

Gem. § 48 Abs. 1 HGB kann nur von dem Inhaber des Handelsgeschäfts nur mittels ausdrücklicher Erklärung erteilt werden.



### 4.3 Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge (§§ 59-83 HGB)

Handlungsgehilfe = kaufmännischer Angestellter

Handlungslehrling = Auszubildende im kaufmännischen Bereich

#### § 59

Wer in einem **Handelsgewerbe** zur **Leistung kaufmännischer Dienste** gegen Entgelt **angestellt** ist (**Handlungsgehilfe**), hat, soweit nicht besondere Vereinbarungen über die Art und den Umfang seiner Dienstleistungen oder über die ihm zukommende Vergütung getroffen sind, die dem Ortsgebrauch entsprechenden Dienste zu leisten sowie die dem Ortsgebrauch entsprechende Vergütung zu beanspruchen. In Ermangelung eines Ortsgebrauchs gelten die den Umständen nach angemessenen Leistungen als vereinbart.

#### § 60

(1) Der **Handlungsgehilfe** darf **ohne Einwilligung des Prinzipals** weder ein Handelsgewerbe betreiben noch in dem Handelszweige des Prinzipals **für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen**.

Definition Prinzipal siehe § 55 Abs. 4 HGB

#### § 60

(2) Die Einwilligung zum Betrieb eines Handelsgewerbes gilt als erteilt, wenn dem Prinzipal bei der Anstellung des Gehilfen bekannt ist, daß er das Gewerbe betreibt, und der Prinzipal die Aufgabe des Betriebs nicht ausdrücklich vereinbart.

Beispiel: Speditionskaufmann macht sich parallel selbständig und bringt Auftragnehmer und Auftraggeber zusammen

#### § 61

(1) Verletzt der **Handlungsgehilfe** die ihm nach § 60 obliegende Verpflichtung, so kann der Prinzipal **Schadensersatz** fordern; er kann statt dessen verlangen, daß der **Handlungsgehilfe die für eigene Rechnung gemachten Geschäfte als für Rechnung des Prinzipals eingegangen gelten lasse** und die aus Geschäften für fremde Rechnung bezogene Vergütung herausgebe oder seinen Anspruch auf die Vergütung abtrete.

(2) Die **Ansprüche verjähren in drei Monaten von dem Zeitpunkt an, in welchem der Prinzipal Kenntnis von dem Abschluss des Geschäfts erlangt** oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste; sie verjähren ohne Rücksicht auf diese Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in fünf Jahren von dem Abschluss des Geschäfts an.

### § 62

(1) Der Prinzipal ist verpflichtet, die Geschäftsräume und die für den Geschäftsbetrieb bestimmten Vorrichtungen und Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten, auch den Geschäftsbetrieb und die Arbeitszeit so zu regeln, **daß der Handlungsgehilfe gegen eine Gefährdung seiner Gesundheit, soweit die Natur des Betriebs es gestattet, geschützt** und die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes gesichert ist.

Der Arbeitsschutz ist in Deutschland sehr wichtig.

### § 62

(2) Ist der Handlungsgehilfe in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen, so hat der Prinzipal in Ansehung des Wohn- und Schlafrums, der Verpflegung sowie der Arbeits- und Erholungszeit diejenigen Einrichtungen und Anordnungen zu treffen, welche mit Rücksicht auf die Gesundheit, die Sittlichkeit und die Religion des Handlungsgehilfen erforderlich sind.

Beispiel: Tönnies Skandal mit bulgarischen/rumänischen Mitarbeitern

### § 62

(3) Erfüllt der Prinzipal die ihm in Ansehung des Lebens und der Gesundheit des Handlungsgehilfen obliegenden Verpflichtungen nicht, so finden auf seine Verpflichtung zum **Schadenersatze die für unerlaubte Handlungen** geltenden Vorschriften der §§ 842 bis 846 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

Schadenersatz aufgrund eines Vertrages → §§ 280 ff. BGB

Schadenersatz für die unerlaubte Handlung → §§ 823 ff. BGB

### § 62

(4) Die dem Prinzipal hiernach obliegenden Verpflichtungen können nicht **im voraus durch Vertrag aufgehoben oder beschränkt** werden.

### § 64

Die Zahlung des dem Handlungsgehilfen zukommenden **Gehalts hat am Schlusse jedes Monats zu erfolgen**. Eine Vereinbarung, nach der die Zahlung des Gehalts später erfolgen soll, ist nichtig.

### § 65

Ist bedungen, daß der **Handlungsgehilfe** für Geschäfte, die von ihm geschlossen oder vermittelt werden, **Provision** erhalten solle, so sind die für die Handelsvertreter geltenden Vorschriften des § 87 Abs. 1 und 3 sowie der **§§ 87a bis 87c** anzuwenden.

## § 74

(1) Eine Vereinbarung zwischen dem Prinzipal und dem Handlungsgehilfen, die den Gehilfen für die Zeit nach Beendigung des Dienstverhältnisses in seiner gewerblichen Tätigkeit beschränkt (**Wettbewerbsverbot**), bedarf der Schriftform und der Aushändigung einer vom Prinzipal unterzeichneten, die vereinbarten Bestimmungen enthaltenden Urkunde an den Gehilfen.

(2) Das **Wettbewerbsverbot** ist nur verbindlich, wenn sich der Prinzipal verpflichtet, **für die Dauer des Verbots eine Entschädigung zu zahlen, die für jedes Jahr des Verbots mindestens die Hälfte der von dem Handlungsgehilfen zuletzt bezogenen vertragsmäßigen Leistungen erreicht.**

## § 75a

Der Prinzipal kann vor der Beendigung des Dienstverhältnisses durch schriftliche Erklärung auf das Wettbewerbsverbot mit der Wirkung verzichten, daß er mit dem Ablauf eines Jahres seit der Erklärung von der Verpflichtung zur Zahlung der Entschädigung frei wird.

## 4.4 Handelsvertreter und Handelsreisender (§§ 84-92c HGB)

Handelsvertreter (Definition § 84 Abs. 1 HGB) = auf selbständiger Basis → § 15 EStG

Handelsreisender (Definition § 84 Abs. 2 HGB) = auf nichtselbständiger Basis → § 19 EStG

### § 84

(1) **Handelsvertreter** ist, wer **als selbständiger Gewerbetreibender** ständig damit betraut ist, **für einen anderen Unternehmer (Unternehmer) Geschäfte zu vermitteln oder in dessen Namen abzuschließen. Selbständig** ist, wer **im wesentlichen frei seine Tätigkeit gestalten und seine Arbeitszeit bestimmen kann.**

Da der Handelsvertreter ein Gewerbe betreibt, kann die Kaufmannseigenschaft vorliegen (IST- oder KANN-Kaufmann).

Merkmale eines Handelsvertreters

- Einkommensteuer: Einkünfte aus Gewerbebetrieb gem. § 15 EStG
- Provision für vermittelte/abgeschlossene Verträge
- Gewerbesteuer: steuerpflichtig
- Umsatzsteuer: Unternehmer gem. § 2 UStG, führt steuerbare Umsätze aus

Arten von Handelsvertretern

- Vermittlungsvertreter: Der Handelsvertreter übermittelt dem Unternehmer den Antrag des Kunden. Der Unternehmer nimmt den Antrag an und erfüllt die Verpflichtungen aus dem Vertrag.
- Abschlussvertreter: Der Handelsvertreter übermittelt dem Unternehmer den Vertrag mit dem Kunden. Der Unternehmer erfüllt die Voraussetzungen aus dem Vertrag.

### § 84

(2) Wer, ohne selbständig im Sinne des Absatzes 1 zu sein, ständig damit betraut ist, **für einen Unternehmer Geschäfte zu vermitteln oder in dessen Namen abzuschließen, gilt als Angestellter.**

Der Handelsreisender ist ein kaufmännischer Angestellter des Kaufmanns und damit nicht selbständig. Er besitzt die Artvollmacht, besucht im Auftrag des Kaufmanns Kunden und schließt die Verträge für den Kaufmann ab.

Merkmale eines Handelsreisenden:

- Einkommensteuer: Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gem. § 19 EStG  
Festes Gehalt + Auslagenersatz + Provision für vermittelte/abgeschlossene Verträge
- Gewerbesteuer: nicht steuerpflichtig
- Umsatzsteuer: kein Unternehmer gem. § 2 UStG, führt keine steuerbaren Umsätze aus

Pflichten des Handelsvertreters (§ 86 HGB) = Rechte des Kaufmanns

### § 86

- (1) Der **Handelsvertreter** hat sich um **die Vermittlung oder den Abschluß von Geschäften zu bemühen**; er hat hierbei **das Interesse des Unternehmers wahrzunehmen**.
- (2) **Er hat dem Unternehmer die erforderlichen Nachrichten zu geben, namentlich ihm von jeder Geschäftsvermittlung und von jedem Geschäftsabschluß unverzüglich Mitteilung zu machen.**
- (3) Er hat **seine Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahrzunehmen**.
- (4) Von den Absätzen 1 und 2 abweichende Vereinbarungen sind unwirksam.

### § 90

**Der Handelsvertreter darf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse**, die ihm anvertraut oder als solche durch seine Tätigkeit für den Unternehmer bekanntgeworden sind, auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses **nicht verwerten oder anderen mitteilen**, soweit dies nach den gesamten Umständen der Berufsauffassung eines ordentlichen Kaufmannes widersprechen würde.

### § 90a

- (1) **Eine Vereinbarung, die den Handelsvertreter nach Beendigung des Vertragsverhältnisses in seiner gewerblichen Tätigkeit beschränkt (Wettbewerbsabrede), bedarf der Schriftform und der Aushändigung einer vom Unternehmer unterzeichneten, die vereinbarten Bestimmungen enthaltenden Urkunde an den Handelsvertreter.** Die Abrede kann nur für längstens zwei Jahre von der Beendigung des Vertragsverhältnisses an getroffen werden; sie darf sich nur auf den dem Handelsvertreter zugewiesenen Bezirk oder Kundenkreis und nur auf die Gegenstände erstrecken, hinsichtlich deren sich der Handelsvertreter um die Vermittlung oder den Abschluß von Geschäften für den Unternehmer zu bemühen hat. Der Unternehmer ist verpflichtet, dem Handelsvertreter für die Dauer der **Wettbewerbsbeschränkung** eine angemessene Entschädigung zu zahlen.

Pflichten des Kaufmanns = Rechte des Handelsvertreters

### § 86a

- (1) Der **Unternehmer hat dem Handelsvertreter die zur Ausübung seiner Tätigkeit erforderlichen Unterlagen, wie Muster, Zeichnungen, Preislisten, Werbetrucksachen, Geschäftsbedingungen, zur Verfügung zu stellen.**
- (2) Der **Unternehmer hat dem Handelsvertreter die erforderlichen Nachrichten zu geben. Er hat ihm unverzüglich die Annahme oder Ablehnung eines vom Handelsvertreter vermittelten oder ohne Vertretungsmacht abgeschlossenen Geschäfts und die Nichtausführung eines von ihm vermittelten oder abgeschlossenen Geschäfts mitzuteilen.** Er hat ihn unverzüglich zu unterrichten, wenn er Geschäfte voraussichtlich nur in erheblich geringerem Umfange abschließen kann oder will, als der Handelsvertreter unter gewöhnlichen Umständen erwarten konnte.
- (3) Von den Absätzen 1 und 2 abweichende Vereinbarungen sind unwirksam.

### § 87

- (1) Der **Handelsvertreter hat Anspruch auf Provision für alle während des Vertragsverhältnisses abgeschlossenen Geschäfte, die auf seine Tätigkeit zurückzuführen sind oder mit Dritten abgeschlossen werden, die er als Kunden für Geschäfte der gleichen Art geworben hat.** Ein Anspruch auf Provision besteht für ihn nicht, wenn und soweit die Provision nach Absatz 3 dem ausgeschiedenen Handelsvertreter zusteht.
- (2) **Ist dem Handelsvertreter ein bestimmter Bezirk oder ein bestimmter Kundenkreis zugewiesen, so hat er Anspruch auf Provision auch für die Geschäfte, die ohne seine Mitwirkung mit Personen seines Bezirkes oder seines Kundenkreises während des Vertragsverhältnisses abgeschlossen sind.** Dies gilt nicht, wenn und soweit die Provision nach Absatz 3 dem ausgeschiedenen Handelsvertreter zusteht.
- (3) Für ein Geschäft, das erst nach Beendigung des Vertragsverhältnisses abgeschlossen ist, hat der Handelsvertreter Anspruch auf Provision nur, wenn
1. er das Geschäft vermittelt hat oder es eingeleitet und so vorbereitet hat, daß der Abschluß überwiegend auf seine Tätigkeit zurückzuführen ist, und das Geschäft innerhalb einer angemessenen Frist nach Beendigung des Vertragsverhältnisses abgeschlossen worden ist oder
  2. vor Beendigung des Vertragsverhältnisses das Angebot des Dritten zum Abschluß eines Geschäfts, für das der Handelsvertreter nach Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 Anspruch auf Provision hat, dem Handelsvertreter oder dem Unternehmer zugegangen ist.
- Der Anspruch auf Provision nach Satz 1 steht dem nachfolgenden Handelsvertreter anteilig zu, wenn wegen besonderer Umstände eine Teilung der Provision der Billigkeit entspricht.
- (4) **Neben dem Anspruch auf Provision für abgeschlossene Geschäfte hat der Handelsvertreter Anspruch auf Inkassoprovision für die von ihm auftragsgemäß eingezogenen Beträge.**

### § 87a

- (1) Der **Handelsvertreter hat Anspruch auf Provision**, sobald und soweit der Unternehmer das Geschäft ausgeführt hat. Eine abweichende Vereinbarung kann getroffen werden, jedoch hat der Handelsvertreter mit der Ausführung des Geschäfts durch den Unternehmer Anspruch auf einen angemessenen Vorschuß, der spätestens am letzten Tag des folgenden Monats fällig ist. Unabhängig von einer Vereinbarung hat jedoch der Handelsvertreter Anspruch auf Provision, sobald und soweit der Dritte das Geschäft ausgeführt hat.
- (2) Steht fest, daß der Dritte nicht leistet, so entfällt der Anspruch auf Provision; bereits empfangene Beträge sind zurückzugewähren.
- (3) Der **Handelsvertreter hat auch dann einen Anspruch auf Provision**, wenn feststeht, daß der Unternehmer das Geschäft ganz oder teilweise nicht oder nicht so ausführt, wie es abgeschlossen worden ist. Der Anspruch entfällt im Falle der Nichtausführung, wenn und soweit diese auf Umständen beruht, die vom Unternehmer nicht zu vertreten sind.
- (4) Der Anspruch auf Provision wird am letzten Tag des Monats fällig, in dem nach § 87c Abs. 1 über den Anspruch abzurechnen ist.
- (5) Von Absatz 2 erster Halbsatz, Absätzen 3 und 4 abweichende, für den Handelsvertreter nachteilige Vereinbarungen sind unwirksam.

## § 87c

(1) Der Unternehmer hat über die Provision, auf die der **Handelsvertreter Anspruch** hat, monatlich abzurechnen; der Abrechnungszeitraum kann auf höchstens drei Monate erstreckt werden. Die Abrechnung hat unverzüglich, spätestens bis zum Ende des nächsten Monats, zu erfolgen.

(2) Der **Handelsvertreter kann bei der Abrechnung einen Buchauszug über alle Geschäfte verlangen**, für die ihm nach § 87 Provision gebührt.

(3) Der Handelsvertreter kann außerdem Mitteilung über alle Umstände verlangen, die für den Provisionsanspruch, seine Fälligkeit und seine Berechnung wesentlich sind.

(4) Wird der Buchauszug verweigert oder bestehen begründete Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Abrechnung oder des Buchauszuges, so kann der Handelsvertreter verlangen, daß nach Wahl des Unternehmers entweder ihm oder einem von ihm zu bestimmenden Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchsachverständigen Einsicht in die Geschäftsbücher oder die sonstigen Urkunden so weit gewährt wird, wie dies zur Feststellung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Abrechnung oder des Buchauszuges erforderlich ist.

(5) Diese Rechte des Handelsvertreters können nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden.

## § 89b

(1) Der **Handelsvertreter kann von dem Unternehmer nach Beendigung des Vertragsverhältnisses einen angemessenen Ausgleich verlangen**, wenn und soweit

1. der Unternehmer aus der Geschäftsverbindung mit neuen Kunden, die der Handelsvertreter geworben hat, auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses erhebliche Vorteile hat und
2. die Zahlung eines Ausgleichs unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere der dem Handelsvertreter aus Geschäften mit diesen Kunden entgehenden Provisionen, der Billigkeit entspricht.

Der Werbung eines neuen Kunden steht es gleich, wenn der Handelsvertreter die Geschäftsverbindung mit einem Kunden so wesentlich erweitert hat, daß dies wirtschaftlich der Werbung eines neuen Kunden entspricht.

(2) Der Ausgleich beträgt höchstens eine nach dem Durchschnitt der letzten fünf Jahre der Tätigkeit des Handelsvertreters berechnete Jahresprovision oder sonstige Jahresvergütung; bei kürzerer Dauer des Vertragsverhältnisses ist der Durchschnitt während der Dauer der Tätigkeit maßgebend.

(3) Der **Anspruch** besteht nicht, wenn

1. der Handelsvertreter das Vertragsverhältnis gekündigt hat, es sei denn, daß ein Verhalten des Unternehmers hierzu begründeten Anlaß gegeben hat oder dem Handelsvertreter eine Fortsetzung seiner Tätigkeit wegen seines Alters oder wegen Krankheit nicht zugemutet werden kann, oder
2. der Unternehmer das Vertragsverhältnis gekündigt hat und für die Kündigung ein wichtiger Grund wegen schuldhaften Verhaltens des Handelsvertreters vorlag oder
3. auf Grund einer Vereinbarung zwischen dem Unternehmer und dem Handelsvertreter ein Dritter anstelle des Handelsvertreters in das Vertragsverhältnis eintritt; die Vereinbarung kann nicht vor Beendigung des Vertragsverhältnisses getroffen werden.

(4) Der Anspruch kann im voraus nicht ausgeschlossen werden. Er ist innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Vertragsverhältnisses geltend zu machen.

(5) Die Absätze 1, 3 und 4 gelten für Versicherungsvertreter mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Geschäftsverbindung mit neuen Kunden, die der Handelsvertreter geworben hat, die Vermittlung neuer Versicherungsverträge durch den Versicherungsvertreter tritt und der Vermittlung eines Versicherungsvertrages es gleichsteht, wenn der Versicherungsvertreter einen bestehenden Versicherungsvertrag so wesentlich erweitert hat, daß dies wirtschaftlich der Vermittlung eines neuen Versicherungsvertrages entspricht. Der Ausgleich des Versicherungsvertreters beträgt abweichend von Absatz 2 höchstens drei Jahresprovisionen oder Jahresvergütungen. Die Vorschriften der Sätze 1 und 2 gelten sinngemäß für Bausparkassenvertreter.

## Abschlussprüfung 2014

### Sachverhalt

SG betreibt einen Textilgroßhandel in Gelsenkirchen und beliefert 280 Kunden. Er beschäftigt zwei Vollzeitangestellte und eine Halbtagskraft. Der Zahlungsverkehr erfolgt nahezu ausschließlich bargeldlos. Seine durchschnittlichen Umsätze belaufen sich auf insgesamt 700.000,00 €/Jahr, sein durchschnittlicher Gewinn auf 60.000,00 €/Jahr.

Aufgabe 1: Seit der Gründung der Firma arbeitet PG als Handelsvertreter für SG.  
Nennen Sie jeweils drei Pflichten des Handelsvertreters PG und des Unternehmers SG unter Benennung der gesetzlichen Vorschriften, die sich aus deren Vertragsverhältnis ergeben.

Gesetzliche Grundlage	Pflichten des Handelsvertreters PG
§ 86 Abs. 1 HGB	Vermittlungs-/Abschlussbemühungspflicht
§ 86 Abs. 2 HGB	Mitteilungspflicht
§ 86 Abs. 3 HGB	Sorgfaltspflicht
§ 90 HGB	Schweigepflicht
§ 90a HGB	Wettbewerbsverbot

Gesetzliche Grundlage	Pflichten des Unternehmers SG
§ 86a Abs. 1 HGB	Zurverfügungstellung von Unterlagen/Arbeitsmaterialien
§ 86a Abs. 2 HGB	Informationspflicht
§ 87 Abs. 1 HGB	Zahlung der Provision
§ 87 Abs. 2 HGB	Provisionszahlung in bestimmten Bezirken, obwohl der Handelsvertreter den Umsatz nicht vermittelt/abgeschlossen hat
§ 89b HGB	Pflicht zur Ausgleichszahlung

Aufgabe 2: Der Handelsvertreter PG erhält eine Umsatzprovision von 8 %. SG überlegt, PG alternativ im Rahmen eines festen Anstellungsvertrages mit einem jährlichen Bruttogehalt in Höhe von 30.000 € zu beschäftigen. Die Lohnnebenkosten betragen 27 %. Bei welchem Umsatz verursachen ein Handelsvertreter und ein Handlungsreisender gleich hohe Kosten?

Handelsvertreter = Handlungsreisender

$$8\% \cdot \text{Umsatz} = 30.000 \text{ €} \cdot 1,27$$

$$8\% \cdot \text{Umsatz} = 38.100 \text{ €}$$

$$\text{Umsatz} = 38.100 \text{ €} / 8\%$$

$$\text{Umsatz} = 476.250 \text{ €}$$

Umsatz gleich 476.250 € → egal, ob Handelsvertreter oder Handlungsreisender, die Kosten sind gleich hoch

Umsatz kleiner 476.250 € → Handelsvertreter vorteilhafter

Umsatz größer 476.250 € → Handlungsreisender vorteilhafter



#### 4.5 Handelsmakler (§§ 93-104 HGB)

### § 93

(1) **Wer gewerbsmäßig für andere Personen, ohne von ihnen auf Grund eines Vertragsverhältnisses ständig damit betraut zu sein, die Vermittlung von Verträgen über Anschaffung oder Veräußerung von Waren oder Wertpapieren, über Versicherungen, Güterbeförderungen, Schiffsmiete oder sonstige Gegenstände des Handelsverkehrs übernimmt, hat die Rechte und Pflichten eines Handelsmaklers.**

(2) Auf die Vermittlung anderer als der bezeichneten Geschäfte, **insbesondere auf die Vermittlung von Geschäften über unbewegliche Sachen**, finden, auch wenn die Vermittlung durch einen Handelsmakler erfolgt, **die Vorschriften dieses Abschnitts keine Anwendung.**

(3) Die Vorschriften dieses Abschnittes finden auch Anwendung, wenn das Unternehmen des Handelsmaklers nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert.

Pflichten des Handelsmaklers = Rechte des Kaufmanns

### § 94

(1) Der **Handelsmakler hat**, sofern nicht die Parteien ihm dies erlassen oder der Ortsgebrauch mit Rücksicht auf die Gattung der Ware davon entbindet, **unverzüglich nach dem Abschlusse des Geschäfts jeder Partei eine von ihm unterzeichnete Schlußnote zuzustellen, welche die Parteien, den Gegenstand und die Bedingungen des Geschäfts, insbesondere bei Verkäufen von Waren oder Wertpapieren deren Gattung und Menge sowie den Preis und die Zeit der Lieferung, enthält.**

(2) Bei Geschäften, die nicht sofort erfüllt werden sollen, ist die Schlußnote den Parteien zu ihrer Unterschrift zuzustellen und jeder Partei die von der anderen unterschriebene Schlußnote zu übersenden.

(3) Verweigert eine Partei die Annahme oder Unterschrift der Schlußnote, so hat der Handelsmakler davon der anderen Partei unverzüglich Anzeige zu machen.

### § 96

Der **Handelsmakler hat**, sofern nicht die Parteien ihm dies erlassen oder der Ortsgebrauch mit Rücksicht auf die Gattung der Ware davon entbindet, **von jeder durch seine Vermittlung nach Probe verkauften Ware die Probe, falls sie ihm übergeben ist, so lange aufzubewahren, bis die Ware ohne Einwendung gegen ihre Beschaffenheit angenommen oder das Geschäft in anderer Weise erledigt wird. Er hat die Probe durch ein Zeichen kenntlich zu machen.**

### § 97

**Der Handelsmakler gilt nicht als ermächtigt, eine Zahlung oder eine andere im Verträge bedungene Leistung in Empfang zu nehmen.**

### § 98

**Der Handelsmakler haftet jeder der beiden Parteien für den durch sein Verschulden entstehenden Schaden.**

### § 100

(1) Der **Handelsmakler ist verpflichtet, ein Tagebuch zu führen und in dieses alle abgeschlossenen Geschäfte täglich einzutragen.** Die Eintragungen sind nach der Zeitfolge zu bewirken; sie haben die in § 94 Abs. 1 bezeichneten Angaben zu enthalten. Das Eingetragene ist von dem Handelsmakler täglich zu unterzeichnen oder gemäß § 126a Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs elektronisch zu signieren.

(2) Die Vorschriften der §§ 239 und 257 über die Einrichtung und Aufbewahrung der Handelsbücher finden auf das Tagebuch des Handelsmaklers Anwendung.

### § 101

**Der Handelsmakler ist verpflichtet, den Parteien jederzeit auf Verlangen Auszüge aus dem Tagebuche zu geben, die von ihm unterzeichnet sind und alles enthalten, was von ihm in Ansehung des vermittelten Geschäfts eingetragen ist.**

#### 4.6 Kommissionär (§§ 383-406 HGB)

### § 383

(1) **Kommissionär ist, wer es gewerbsmäßig übernimmt, Waren oder Wertpapiere für Rechnung eines anderen (des Kommittenten) in eigenem Namen zu kaufen oder zu verkaufen.**

Beispiel ist ein Sportgeschäft mit Anzügen von ADIDAS. Das Sportgeschäft bekommt 10 Sportanzüge von ADIDAS. Nach Sommersaison wurden 7 Sportanzüge in eigenem Namen an Kunden verkauft. In diesem Fall kauft das Sportgeschäft 7 Sportanzüge von ADIDAS, der Rest wird zurückgesandt.

Pflichten des Kommissionärs = Rechte des Kommittenten

### § 384

(1) Der **Kommissionär ist verpflichtet, das übernommene Geschäft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns auszuführen; er hat hierbei das Interesse des Kommittenten wahrzunehmen und dessen Weisungen zu befolgen.**

(2) **Er hat dem Kommittenten die erforderlichen Nachrichten zu geben,** insbesondere von der Ausführung der Kommission unverzüglich Anzeige zu machen; er ist verpflichtet, **dem Kommittenten über das Geschäft Rechenschaft abzulegen und ihm dasjenige herauszugeben, was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt hat.**

(3) **Der Kommissionär haftet dem Kommittenten für die Erfüllung des Geschäfts, wenn er ihm nicht zugleich mit der Anzeige von der Ausführung der Kommission den Dritten namhaft macht, mit dem er das Geschäft abgeschlossen hat.**

### § 385

(1) **Handelt der Kommissionär nicht gemäß den Weisungen des Kommittenten, so ist er diesem zum Ersatze des Schadens verpflichtet;** der Kommittent braucht das Geschäft nicht für seine Rechnung gelten zu lassen.

### § 387

(1) **Schließt der Kommissionär zu vorteilhafteren Bedingungen ab, als sie ihm von dem Kommittenten gesetzt worden sind, so kommt dies dem Kommittenten zustatten.**

(2) Dies gilt insbesondere, wenn der Preis, für welchen der Kommissionär verkauft, den von dem Kommittenten bestimmten niedrigsten Preis übersteigt oder wenn der Preis, für welchen er einkauft, den von dem Kommittenten bestimmten höchsten Preis nicht erreicht.

### § 390

(1) **Der Kommissionär ist für den Verlust und die Beschädigung des in seiner Verwahrung befindlichen Gutes verantwortlich,** es sei denn, daß der Verlust oder die Beschädigung auf Umständen beruht, die durch die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht abgewendet werden konnten.

(2) Der Kommissionär ist wegen der Unterlassung der Versicherung des Gutes nur verantwortlich, wenn er von dem Kommittenten angewiesen war, die Versicherung zu bewirken.

Pflichten des Kommittenten = Rechte des Kommissionärs

### § 396

(1) **Der Kommissionär kann die Provision fordern**, wenn das Geschäft zur Ausführung gekommen ist. Ist das Geschäft nicht zur Ausführung gekommen, so hat er gleichwohl den Anspruch auf die Auslieferungsprovision, sofern eine solche ortsgebräuchlich ist; auch kann er die Provision verlangen, wenn die Ausführung des von ihm abgeschlossenen Geschäfts nur aus einem in der Person des Kommittenten liegenden Grunde unterblieben ist.

### § 397 Pfandrecht des Kommissionärs

**Der Kommissionär hat wegen der auf das Gut verwendeten Kosten, der Provision**, der auf das Gut gegebenen Vorschüsse und Darlehen sowie der mit Rücksicht auf das Gut gezeichneten Wechsel oder in anderer Weise eingegangenen Verbindlichkeiten **ein Pfandrecht** an dem Kommissionsgut des Kommittenten oder eines Dritten, der dem Kauf oder Verkauf des Gutes zugestimmt hat. An dem Gut des Kommittenten hat der Kommissionär auch ein Pfandrecht wegen aller Forderungen aus laufender Rechnung in Kommissionsgeschäften. Das Pfandrecht nach den Sätzen 1 und 2 besteht jedoch nur an Kommissionsgut, das der Kommissionär im Besitz hat oder über das er mittels Konnossements, Ladescheins oder Lagerscheins verfügen kann.

### § 398

**Der Kommissionär kann sich, auch wenn er Eigentümer des Kommissionsguts ist, für die in § 397 bezeichneten Ansprüche nach Maßgabe der für das Pfandrecht geltenden Vorschriften aus dem Gute befriedigen.**

### § 399

Aus den Forderungen, welche durch das für Rechnung des Kommittenten geschlossene Geschäft begründet sind, **kann sich der Kommissionär** für die in § 397 bezeichneten Ansprüche vor dem Kommittenten und dessen Gläubigern **befriedigen**.